

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Per email: POST.17@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 6. Dezember 2016

IV Stellungnahme zur Änderung der Gewerbeordnung

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-30.680/0009-I7/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird.

Allgemeine Anmerkungen

Der Ministerratsvortrag vom 5. Juli dieses Jahres betreffend „Modernisierung der Gewerbeordnung und Erleichterungen im gewerblichen Betriebsanlagenrecht“ nennt als Ziel der Reform die Förderung der Kreativität und Innovation der österreichischen Unternehmen unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Qualität.

Konkret vorgeschlagene Maßnahmen:

- Modernisierung der Gewerbeordnung
- Qualitative Weiterentwicklung der Meister- und Befähigungsprüfungen
- Schaffung einer „einheitlichen freien Gewerbeberechtigung“
- Freistellung geringfügiger Tätigkeiten
- Erleichterungen im Betriebsanlagenrecht

Die IV unterstützt dieses Ziel und auch die darin aufgelisteten Maßnahmen nachdrücklich als einen wichtigen Schritt zur Entbürokratisierung und damit einer wesentlichen Erleichterung für Unternehmen.

Wesentliche Elemente der vorgeschlagenen Maßnahmen fehlen aber nun in der vorliegenden Novelle:

A) Schaffung einer „einheitlichen freien Gewerbeberechtigung“

Absolut unverständlich ist, dass die „einheitliche freie Gewerbeberechtigung“, die im Ministerratsvortrag angekündigt wurde, keinen Eingang in den vorliegenden Begutachtungsentwurf gefunden hat. Es ist auch mehr als verwunderlich, dass zu diesem – wesentlichen Vorschlag des Ministerratsvortrags - die Erläuterungen keinerlei Anmerkungen, aus welchen Gründen oder Überlegungen nun von diesem abgegangen wurde, enthalten. Eine einzige Gewerbebeanmeldung um alle Tätigkeiten auszuüben, die keinen Befähigungsnachweis erfordern, wäre eine wesentliche Erleichterung für Unternehmen. Gerade dieser Schritt würde dem im Ministerratsvortrag angesprochenen Ziel der Förderung von Kreativität und Innovation der österreichischen Unternehmerlandschaft entsprechen. Vor und während der Begutachtungsphase wurden Bedenken in Richtung der weiterhin notwendigen Möglichkeit der Zuordnung zum Kollektivvertragssystem geäußert. Es ist selbstverständlich, dass auch weiterhin eine behördliche Anmeldung für die Ausübung eines Gewerbes aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig sein wird, beispielsweise zur Authentifizierung des Gewerbetreibenden oder eben für die Kollektivvertragszuordnung. Der Ministerratsvortrag hat dahingehend bereits Kriterien enthalten (zB Deklarationspflicht). Es ist daher unverständlich, warum den Unternehmen diese bürokratische Hürde nicht genommen werden soll. Der MRV selbst spricht von geschätzten 40.000 Anmeldeverfahren jährlich, die sich die Wirtschaft ersparen würde.

Die IV fordert daher, eine dem MRV entsprechende Lösung umzusetzen.

B) Modernisierung der Gewerbeordnung

Unter dem Credo der Modernisierung der Gewerbeordnung und deren praxisnaher Gestaltung wäre es wünschenswert und sinnvoll gewesen, den Katalog des § 94 GewO wesentlich zu verkleinern und auf das wirklich notwendige Maß zu reduzieren.

In dem ursprünglichen Konzept der Gewerbeordnung aus 1859 wurde mit 14 konzessionierten Gewerben das Auslagen gefunden, derzeit existieren 82 reglementierte Gewerbe. Aufrechterhalten sollte eine Reglementierung aus unserer Sicht aber nur bleiben, wenn von der Tätigkeit objektiv eine potentielle Gefahr für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder Vermögen ausgeht. Alle anderen Gewerbe, also jene, die keine Gefährdung darstellen, wie etwa Schuhmacher, Gärtner und Floristen oder Kosmetiker, sollten frei ausgeübt werden können. Die vorgelegte Novelle sieht derzeit nur eine Streichung der Teilgewerbe vor, die auf die reglementierten und freien Gewerbe aufgeteilt werde.

Die IV regt an, dem Beschluss des Ministerrats vom Juli 2016 zu folgen und die bestehende Reglementierung anhand eines festgelegten Kriterienkatalogs zu überarbeiten.

Es soll dadurch selbstverständlich nicht zu einem Qualitätsverlust in Ausbildung und Ausübung kommen, es erscheint uns aber vor dem Hintergrund der dualen Ausbildungsmöglichkeit in Österreich und den Anforderungen am Markt an die Unternehmen hier keine Gefahr zu bestehen. Dies wäre ein wichtiger Schritt in Richtung Liberalisierung und ein deutliches Zeichen an die Unternehmen in Österreich: denn damit würde der Zugang zum Unternehmertum erleichtert und der bestehende bürokratische Aufwand verringert. Dies spart den Unternehmen Zeit und Geld und schafft Raum für wirtschaftliches Handeln.



Besonders begrüßen und positiv erwähnt die IV die vorgeschlagenen Neuerungen im Bereich des Betriebsanlagenrechts. Hier werden wesentliche Punkte umgesetzt, die tatsächliche Verfahrenserleichterungen und -beschleunigungen bewirken werden:

- Insbesondere hebt die IV die Erweiterung der Verfahrenskonzentration als One-Stop-Shop hervor. Die Bündelung von Materien im Verfahren ist klug und sinnvoll. Die Tatsache, dass es künftig nur mehr einen Bescheid im Betriebsanlageverfahren geben soll, wird den Verwaltungsaufwand für Unternehmen reduzieren.
- Auch das Recht auf Beantragung eines nichtamtlichen Sachverständigen für Unternehmen wird zur Beschleunigung von Verfahren und einer Entlastung der Behörden beitragen.
- Der Verzicht auf die Anzeige- und Aufbewahrungspflicht sollte eine deutlich positive Auswirkung auf eine Vielzahl von Instandhaltungs-, Reparatur- und Verbesserungsmaßnahmen haben.
- Die geplante Verkürzung der Entscheidungsfrist im Betriebsanlagenverfahren auf 4 Monate sowohl für die Behörde als auch für die Verwaltungsgerichte der Länder ist stets zu begrüßen.
- Der Entfall der Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Abgaben des Bundes wird naturgemäß unterstützt.
- Der Entfall der Veröffentlichungspflichten beim Antrag um Genehmigung oder um Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer IPPC-Anlage ist begrüßenswert.

Zu einzelnen Bestimmungen des Vorschlags

§ 32

Grundsätzlich merkt die IV an, dass die vorgeschlagene Erweiterung der bereits bisher bestehenden Nebenrechte mit dem Grundgedanken des Ministerialvorschlags zur geplanten Liberalisierung der Gewerbeordnung nicht mithalten kann.

Die im Bereich der Nebenrechte bestehende Unsicherheit darüber, wieviel an Tätigkeit konkret aus Nebenrechten ausgeübt werden dürfen, werden nun durch einen bestimmten, wenn auch niedrigen prozentuellen Anteil im Gesetz festgelegt. Im Unterschied zur derzeitigen Situation soll sich aber die Nebentätigkeit an der „hauptberuflich ausgeübten gewerblichen Tätigkeit der Gewerbetreibenden im Wirtschaftsjahr“ bemessen. Damit wird Unternehmen grundsätzlich eine größere Flexibilität eingeräumt, auch Aufträge auszuführen, die nicht oder nur zu einem geringen Anteil ihrer Haupttätigkeit entsprechen, solange in Betrachtung des gesamten Wirtschaftsjahres die prozentuelle Schranke von 30 bzw 15 % eingehalten wird und auch der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes gewahrt bleiben.

Durch die Einführung der neuen, allgemeinen Schranke durch die Anknüpfung an das Wirtschaftsjahr eines Unternehmens kann es im Bereich des Vergaberechts allerdings zu Problemstellungen kommen: Im Falle einer Berufung auf ein Nebenrecht wird die Frage der hinreichenden beruflichen Befugnis wohl auch weiterhin in erster Linie nur auftragsbezogen erfolgen können. Des Weiteren stellt sich auch die Frage, wie es künftig für einen öffentlichen Auftraggeber möglich sein wird, eine allfällige Überschreitung der Befugnis im Rahmen einer Angebotsüberprüfung festzustellen. Diesbezüglich wäre es sinnvoll, in den Erläuterungen noch näher auf mögliche Problemstellungen einzugehen.

§ 77a Abs 8 und Abs 9 sowie § 356d

Absatz 8 normiert eine „Zustellfiktion“, wonach der Bescheid zur Genehmigung einer IPPC-Anlage auch jenen Personen gegenüber als zugestellt gilt, die sich am behördlichen Genehmigungsverfahren nicht oder nicht rechtzeitig - das heißt im Rahmen der Präklusionsfrist – beteiligt haben. Die IV begrüßt diese wichtige Bestimmung ausdrücklich, weil sie Rechtssicherheit hinsichtlich des Beginns der Beschwerdefrist gegen einen Bescheid schafft. Diese Klarstellung ist im Hinblick auf das EuGH-Judikat vom 15. Oktober 2015 (C 137/14, EK gegen Deutschland zur „Präklusion“) notwendig, zumal angesichts des Urteils Rechtsunsicherheit besteht, ob bzw. wann Genehmigungsbescheide in Rechtskraft erwachsen.

Rechtsunsicherheit besteht jedoch weiterhin hinsichtlich von Bescheiden, welche vor dem EuGH-Judikat C 137/14 am 15.10.2016 in Rechtskraft erwachsen sind. Hier gilt es eine Klarstellung vorzunehmen, die eine Rückwirkung und damit die Anfechtbarkeit von ‚Altbescheiden‘ ausschließt.

Absatz 9 sollte zudem dahingehend ergänzt werden, dass erstmals vorgebrachte Einwendungen oder Gründe ohne angemessene Begründung, warum diese nicht bereits während der Einwendungsfrist im Genehmigungsverfahren geltend gemacht wurden, jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Eine solche Regelung würde eine Fokussierung auf echte Gründe und Einwendungen im Verfahren ermöglichen und Rechtsmissbräuche



hintanzuhalten. Ferner sollte Abs. 9 in diesem Sinne eine Regelung enthalten, wonach Kosten für allfällige Sachverständigengutachten gegebenenfalls vom Beschwerdeführer zu tragen sind.

§ 353 Z 2b

Für die Antragstellung einer Betriebsanlagengenehmigung sind von den Unternehmen eine Vielzahl an Unterlagen für die Einreichung bei der Behörde vorzubereiten. Oftmals werden dabei auch Unterlagen gefordert, auf die die Behörde ohnehin Zugriff hat (zB Melderegister, Grundbuch, Firmenbuch).

Die vorgesehene Streichung der Ziffer 2 b wird daher positiv gesehen, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der Behörde, den aktuellen Stand im Grundbuch selbst abzufragen.

Weitergehend regt die IV an, dass es für Unternehmen eine wesentliche Erleichterung bedeuten würde, wenn diese sämtliche Unterlagen (auch) komplett digital an die zuständige Behörde übermitteln könnten. In Zeiten des elektronischen Datenverkehrs sollte auch diese Form der Übermittlung selbstverständlich möglich sein.

§ 353b

Wie bereits erwähnt begrüßt die IV die Schaffung eines Rechtsanspruchs für Unternehmen zur Beziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen.

Allerdings ist der Ausschluss von § 13 Abs 3 AVG in Abs 1 auf Anträge, die keine genaue Bezeichnung des Fachgebietes enthalten, nicht nachvollziehbar. Gem § 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist auftragen. Dieses sehr sinnvolle und wichtige Instrument des AVG sollte auch in den Fällen des § 353b GewO zur Anwendung kommen können, damit Antragsteller, denen hier ein Fehler unterläuft, die Möglichkeit der Verbesserung nutzen können. Der Ausschluss von § 13 Abs 3 AVG ist daher zu streichen.

§ 356b

Die IV merkt an, dass wohl davon auszugehen ist, dass, trotzdem im vorgeschlagenen Gesetzestext von den „bautechnischen Bestimmungen eines Bundeslandes“ gesprochen wird, hier im Hinblick auch auf den Verweis in den Erläuterungen auf § 38 Abs 2 AWG, die benötigte baubehördliche Bewilligung gemeint ist und deren Entfall intendiert ist.

Vorschlag für einen neu aufzunehmenden §151a

Der Werbeverzicht bezeichnet eine spezifisch österreichische Regelung im Umgang mit der Ablehnung von nicht persönlich adressierten Werbesendungen. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Selbstbeschränkung der Werbemittelverteiler ohne gesetzliche Regelung.

Vor mehreren Jahren haben die gewerblichen Werbemittelverteiler im Rahmen einer freiwilligen Selbstbeschränkung einen mit zwei Jahren zeitlich befristeten Werbe-Verzichtskleber eingeführt. Die Verbreitung dieses bestimmten Aufklebers liegt aufgrund

einer sehr spezifischen Verfügbarkeit und fragmentierter gesetzlicher Regelungen zum Werbe-Verzicht hinter den ursprünglichen Erwartungen zurück.

Das hat zur Folge, dass es heute einen Wildwuchs an verschiedenen ausgestalteten Werbe-Verzichtsklebern gibt und damit eine Fehlerquelle im Bereich der Zustellung nicht persönlich adressierter Werbematerialien durch gewerbliche Werbemittelverteiler entstanden ist.


Dieser Umstand führt – wie die Erfahrungen gezeigt haben – zu Unzufriedenheit beiderseits bei Empfänger Kundinnen und -kunden wie auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gewerblichen Werbemittelverteiler.

Um eine leichtere Verfügbarkeit und damit eine bessere Verbreitung jenes Werbe-Verzichtsklebers zu erreichen, regt die IV folgende klarstellende Regelung in einem neu aufzunehmenden § 151a GewO an:

Gewerbliche Werbemittelverteiler sind auf Anforderung des Empfängerkunden/der Empfängerkundin zur Zurverfügungstellung eines zeitlich befristeten Werbe-Verzichtsklebers gegen angemessenen Kostenersatz verpflichtet.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht